

---

# Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG)

vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2013)

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 103 Abs.1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.  
vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten.

<sup>2</sup> Es fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Strategie, eines gemeinsamen Informatikbetriebes und einer gemeinsamen Entscheidungsfindung.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für den Kanton mit seinen Verwaltungseinheiten und selbständigen Anstalten sowie für die Gemeinden mit ihren Verwaltungseinheiten.

---

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3** Grundsatz

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien zur dauernden Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Sie orientieren sich am Stand der Technik.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden legen periodisch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie fest.

**Art. 4** Datenschutz und -sicherheit

<sup>1</sup> Der Schutz und der Austausch von Daten richten sich nach den kantonalen und übergeordneten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Informatik- und Kommunikationsmittel sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen.

<sup>3</sup> Die Sicherheitseinrichtungen sind laufend zu überprüfen.

**Art. 5** Grundbedarf

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.

<sup>2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen.

<sup>3</sup> Die Strategiekommission kann in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und die Schulen entscheiden.

<sup>4</sup> Nicht zum Grundbedarf zählen die fachorientierten Spezialanwendungen in einem definierten Zuständigkeitsbereich.

**II. Strategie, Projekte und Finanzierung**

(2.)

**Art. 6** eGovernment- und Informatik-Strategie

<sup>1</sup> Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.

<sup>2</sup> Die Strategie berücksichtigt die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie beachtet übergeordnete Plannungen sowie die Vorgaben des Bundes.

<sup>3</sup> Die Strategie wird durch die Strategiekommission erarbeitet. Der Regierungsrat und die Gemeinden sind anzuhören.

<sup>4</sup> Die Genehmigung der Strategie bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

#### **Art. 7** Strategiekommission

<sup>1</sup> Die Strategiekommission besteht aus je fünf Vertretungen von Kanton und Gemeinden sowie dem Direktor oder der Direktorin des gemeinsamen Informatikbetriebes und zwei externen Fachpersonen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Vertretung des Kantons und eine externe Fachperson. Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung eine angemessene Vertretung der Departemente und Anstalten.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bestimmen ihre Vertretung und eine externe Fachperson.

<sup>4</sup> Die Organisation der Strategiekommission richtet sich sinngemäss nach Art. 24 und 25 des Organisationsgesetzes<sup>1)</sup>.

#### **Art. 8** Projekte

<sup>1</sup> Die Realisierung von Projekten gemäss den strategischen Vorgaben oder eines besonderen Auftrages wird durch den gemeinsamen Informatikbetrieb veranlasst.

<sup>2</sup> Wichtige gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

#### **Art. 9** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten des laufenden Betriebes werden grundsätzlich zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen verrechnet. Diese Ausgaben gelten für den Kanton und die Gemeinden als gebunden.

---

<sup>1)</sup> OrG (bGS [142.12](#))

<sup>2</sup> Investitionen für wichtige gemeinsame Projekte werden im Verhältnis des Aktienanteils in die Investitionsrechnungen von Kanton und Gemeinden aufgenommen.

<sup>3</sup> Aufträge an den gemeinsamen Informatikbetrieb werden zu Vollkosten verrechnet.

### III. Gemeinsamer Informatikbetrieb

(3.)

#### Art. 10 AR Informatik AG

<sup>1</sup> Unter der Firma "AR Informatik AG" (nachfolgend ARI) besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.

<sup>2</sup> Die ARI übernimmt die AR-NET Informatik AG nach Art. 751 OR<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.

<sup>4</sup> Soweit dieses Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die ARI sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft. Davon ausgenommen sind die Gründungsvorschriften nach Art. 629-635a OR sowie die Bestimmungen über den Erwerb der Persönlichkeit nach Art. 643-645 OR.

#### Art. 11 Zweck der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die ARI dient folgenden Zwecken:

- a) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Kanton und die Gemeinden;
- b) Unterstützung von Kanton und Gemeinden im Bereich eGovernment.

#### Art. 12 Aktienkapital, Darlehen und Reserven

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt 1'500'000 Franken und ist eingeteilt in 1'200 Namenaktien zu einem Nennwert von je 1'250 Franken.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bringen die Vermögenswerte aus der AR-NET Informatik AG im Wert von 1'000'000 Franken ein. Der Kanton erbringt darüber hinaus eine Einlage im Wert von 500'000 Franken.

---

<sup>1)</sup> SR [220](#)

<sup>3</sup> Die ARI finanziert sich grundsätzlich aus den Eigenmitteln. Sie kann verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen.

<sup>4</sup> Es können Reserven im Umfang von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals gebildet werden.

### **Art. 13** Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Der Kanton sowie die Gemeinden besitzen je 50 Prozent der Aktien. Der Kanton besitzt 600 Aktien.

<sup>2</sup> Die Gemeinden besitzen die folgende Anzahl an Aktien:

Urnäsch 29, Herisau 105, Schwellbrunn 23, Hundwil 21, Stein 23, Schönengrund 17, Waldstatt 24, Teufen 45, Bühler 24, Gais 30, Speicher 37, Trogen 27, Rehetobel 25, Wald 20, Grub 21, Heiden 37, Wolfhalden 25, Lutzenberg 21, Walzenhausen 27, Reute 19.

### **Art. 14** Aufgaben

<sup>1</sup> Die ARI erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Evaluation und Definition von übergeordneten IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien;
- b) Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;
- c) Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen;
- d) Betrieb der kantonalen Basisinfrastruktur;
- e) Betrieb von Anwendungen;
- f) Gewährleistung der Daten- und Betriebssicherheit;
- g) Leitung oder Unterstützung von Projekten;
- h) Beratungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

### **Art. 15** Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

**Art. 16** Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen. Das Stimmgewicht in der Generalversammlung entspricht dem Anteil am Aktienkapital. Die Vertretungen der Aktionäre handeln nach Instruktion der entsendenden Behörde.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidiums aus der Mitte der drei unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;
- e) den Beschluss über die Gewinnverwendung;
- f) die Entlastung der Organe;
- g) die Genehmigung von Verträgen über Dienstleistungen für andere öffentlichrechtliche Institutionen.

<sup>4</sup> Einzelne Aktionäre können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

**Art. 17** Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Zusammensetzung:

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- b) Der Kanton und die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je drei Verwaltungsräte.
- c) Die drei weiteren Mitglieder sind Fachpersonen, die keine direkte oder indirekte Interessenbindung gegenüber Kanton oder Gemeinden haben.

<sup>2</sup> Aufgaben:

- a) Erlass eines Geschäftsreglementes;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und aus deren Mitte des Direktors oder der Direktorin;
- c) Genehmigung des Budgets;

- d) Erstellung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Unternehmensstrategie;
- f) Bestimmung des Internen Kontrollsystems (IKS);
- g) Vornahme der Risikobeurteilung;
- h) Genehmigung von Standards;
- i) Festlegung der Preispolitik.

**Art. 18** Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Kunden.

**Art. 19** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

**Art. 20** Haftung

<sup>1</sup> Die ARI haftet für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten. Der Kanton haftet subsidiär.

**IV. Schlussbestimmungen**

(4.)

**Art. 21** Änderung geltenden Rechts

<sup>1</sup> Das Personalgesetz<sup>1)</sup> wird in Art. 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

Dieses Gesetz gilt für alle Angestellten des Kantons einschliesslich seiner Anstalten und Betriebe sowie der AR Informatik AG, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorsieht.

---

<sup>1)</sup> PG (bGS [142.21](#))

**Art. 22** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für die Anpassung der Informatik von Organisationen mit einem selbständigen Informatikbetrieb an die Bestimmungen dieses Gesetzes besteht eine Übergangsfrist von längstens vier Jahren.

**Art. 23** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Referendumsfrist ist am 7. August 2012 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 21. August 2012)

<sup>2)</sup> 1. Januar 2013 (vgl. RRB vom 21. August 2012)